



Kleine Anfrage

Markus Fuchs (AfD), Karsten Bletzer (AfD), Christian Rohde (AfD), Dr. Frank Grobe (AfD)

Politische Zensur im Hessen WLAN („Digitale Dorflinde“)

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Netzneutralität sowie die Informations- und Pressefreiheit stellen fundamentale Verfassungsgüter dar. Die Verordnung zur Wahrung des offenen Internets [Verordnung (EU) 2015/2120] normiert das Recht der Endnutzer auf diskriminierungsfreien Zugang zum Internet und verpflichtet die Mitgliedstaaten verbindlich zur Sanktionierung von Verstößen gegen dieses Prinzip. Vor diesem Hintergrund erscheinen die Aussagen einer Presseerklärung des Digitalministeriums zur „Digitalen Dorflinde“ problematisch: „Ein Jugendschutzfilter sowie ein Content-Filter schützen vor rechtlich oder moralisch bedenklichen bzw. jugendgefährdenden Inhalten und sperren potenziell gefährliche Websites.“ Wie der Nachrichtenseite Apollo News zu entnehmen ist, „[berichten] seit Dienstag mehrere Nutzer auf X (Twitter) davon, dass diverse liberale und konservative Medien im staatlichen ‚Hessen-WLAN‘ nicht aufrufbar seien. Betroffen seien unter anderem Nius, Tichys Einblick, Achse des Guten, Junge Freiheit – größere, etablierte Medien jedoch nicht.“ Der Bericht dokumentiert ferner die Stellungnahme der Betreiber: „Das ‚kann schon sein‘, verantwortlich seien automatisierte ‚Filtersysteme‘. ‚Wir machen nur unseren Job.‘“ Entsprechende Beschwerden sind mittlerweile auch an Abgeordnete des Hessischen Landtags herangetragen worden. Die Öffentlichkeit hat das legitime Recht zu erfahren, inwieweit in Hessen fundamentale Verfassungsgüter metaphorisch an die „Digitale Dorflinde“ gehängt werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage erfolgt der Einsatz von Jugendschutz- sowie Content-Filtern im Hessen-WLAN? Bitte die spezifischen Gesetzesnormen, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften benennen.
2. Welche Stelle hat die Implementierung der Filtersysteme angeordnet? Bitte die organisatorische Zuständigkeit sowie das Datum der Anordnung darstellen.
3. Wer hat die konkreten Filterkriterien definiert? Bitte die verantwortliche Stelle sowie den Auswahlprozess der zu blockierenden Inhalte beschreiben.
4. Welche technischen Systeme kommen bei den Filtern zum Einsatz? Bitte Hersteller, Produktbezeichnungen sowie die technische Funktionsweise der automatisierten Filtersysteme angeben; insbesondere auch zum Einsatz von Deep Packet Inspection (DPI) Stellung nehmen.
5. Welche Websites werden aktuell oder wurden bis vor kurzem durch die Filter blockiert? Bitte eine vollständige Liste der gesperrten Domains sowie die jeweiligen Sperrungsgründe übermitteln.
6. Wie definiert die Landesregierung „rechtlich oder moralisch bedenkliche“ sowie „jugendgefährdende“ Inhalte im Kontext der Filterung? Bitte die exakten Bewertungskriterien sowie deren rechtliche Herleitung für jeden Begriff („rechtlich“, „moralisch“, „bedenklich“ und „jugendgefährdend“ einzeln erläutern.
7. Wie definiert die Landesregierung eine „potenziell gefährliche“ Website? Bitte die exakten Bewertungskriterien sowie deren rechtliche Herleitung für jeden Begriff („potenziell“ und „gefährlich“) einzeln erläutern.

8. Welche Beschwerden über gesperrte Inhalte hat es seit Einführung der Filter gegeben? Bitte Anzahl, Kategorien sowie Bearbeitungsstand der Beschwerden mitteilen.
9. Wie erfolgt die Qualitätskontrolle der automatisierten Filterentscheidungen? Bitte das Verfahren zur Überprüfung sowie Korrektur von Fehlspernungen beschreiben und angeben, wer dafür zuständig ist.
10. Wie bewertet die Landesregierung die Vereinbarkeit der konkret verwendeten Filter mit der EU-Verordnung 2015/2120 über das offene Internet sowie den Grundrechten der Informations- und Pressefreiheit? Bitte die durchgeführten Rechtsprüfungen sowie deren Ergebnisse darlegen.

Wiesbaden, 7. August 2025



(Markus Fuchs)



(Karsten Bletzer)



(Christian Rohde)



(Dr. Frank Grobe)